

Organisationsreglement (OgR)

für

**den Gemeindeverband
Regionales Kompetenzzentrum
Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland
(RKZ BBM)**

(Mit Änderungen, gültig ab 01.01.23 / Art. 75, Abs. 2)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION.....	5
ALLGEMEINES.....	5
VERBANDSGEMEINDEN.....	5
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	5
VORSTAND.....	8
RECHNUNGSPRÜFUNG, DATENSCHUTZ	10
KOMMISSIONEN.....	10
PERSONAL	10
POLITISCHE RECHTE	11
INITIATIVE.....	11
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	12
PETITION	12
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	13
ALLGEMEINES.....	13
ABSTIMMUNGEN.....	14
WAHLEN	15
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	17
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	18
FINANZIELLES, HAFTUNG.....	18
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	19
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	21
ANHANG II (ZU ART. 59): VERWANDTENAUSSCHLUSS	22

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland (RKZ BBM), hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbands ist Köniz.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.</p>
Zweck, Ziel	<p>Art. 2 ¹ Der Verband bezweckt den Betrieb eines Zivilschutz-Ausbildungszentrums und das Leisten der dazu gehörenden Ausbildung. Er hält sich an die Vorgaben in der Gesetzgebung und in Leistungsaufträgen. Er kann weitere Leistungen erbringen, die mit seinem Hauptzweck in enger Verbindung stehen.</p> <p>² Der Verband handelt im Interesse der Verbandsgemeinden und strebt insbesondere kostengünstige, benutzerfreundliche, effiziente und effektive Lösungen an. Er handelt soweit zulässig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.</p> <p>³ Der Verband erbringt seine Leistungen für seine Mitglieder beziehungsweise deren Zivilschutzorganisationen (ZSO) sowie – soweit vertraglich vereinbart – für weitere BenützerInnen, namentlich für</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär;b) die ZSO von Gemeinden, die nicht Verbandsmitglied sind;c) Organisationen des Bevölkerungsschutzes;d) DrittbenützerInnen.
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Der Vorstand sorgt dafür, dass eine aktuelle Liste aller Mitglieder samt ihrer massgeblichen Einwohnerzahl und ihrer Stimmkraft geführt wird, dass sie informationshalber dem Organisationsreglement beigelegt wird und dass sie bei Aktualisierungen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis gebracht wird.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt die Abgeordnetenversammlung dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung ihrer Zivilschutzangehörigen ausschliesslich im RKZ BBM durchführen lassen.

- b) die Weiterbildung ihrer Zivilschutzangehörigen im RKZ BBM durchführen lassen, sofern dies wirtschaftlich, sinnvoll und möglich ist.
- c) ebenfalls die Aus- und Weiterbildung ihrer anderen Organisationen und Bereiche des Bevölkerungsschutzes im RKZ BBM durchführen lassen, sofern dies wirtschaftlich, sinnvoll und möglich ist.
- d) andere Dienstleistungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes (Betreiben der Zivilschutz-Geschäftsstelle, Anlage- und Materialwarte, Führungsorgane oder deren Unterstützung etc.) beim RKZ BBM beziehen, sofern dies wirtschaftlich, sinnvoll und möglich ist.

Information

Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

Form der
Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Abgeordnetenversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die RechnungsrevisorInnen;
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderung
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) Geschäfte gemäss Artikel 17 Buchstabe f, wenn das Referendum zustande kommt

² Geschäfte gemäss Abs. 1, Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1, Bst. c sind angenommen, wenn mindestens 2/3 der Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben.
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der/die PräsidentIn des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er/sie hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung mindestens einmal pro Jahr ein.</p> <p>² Mindestens 5 Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller EinwohnerInnen des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Anzeigern).</p>
Beschlussfähigkeit. Erforderliches Mehr.	<p>Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Sie fasst ihre Wahlen und Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist Art. 78, Abs. 1.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Stimme, wenn sie 4'000 oder weniger EinwohnerInnen zählen,b) zwei Stimmen, wenn sie 4'001 bis 8'000 EinwohnerInnen zählen,c) drei Stimmen, wenn sie 8'001 bis 12'000 EinwohnerInnen zählen,d) vier Stimmen, wenn sie 12'001 bis 16'000 EinwohnerInnen zählen,e) fünf Stimmen, wenn sie 16'001 bis 20'000 EinwohnerInnen zählen,f) sechs Stimmen, wenn sie 20'001 bis 24'000 EinwohnerInnen zählen,g) sieben Stimmen, wenn sie 24'001 bis 28'000 EinwohnerInnen zählen,h) acht Stimmen, wenn sie über 28'000 EinwohnerInnen zählen. <p>² Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ermittelt.</p>
Zuständigkeiten 1. Allgemein	<p>Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands aus. Es steht ihr kein direktes Weisungsrecht zu.</p>
2. Wahlen	<p>Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Den/die PräsidentIn und die übrigen Mitglieder des Vorstands.b) Die RechnungsrevisorInnen.c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

3. Sachgeschäfte

Art. 17 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b.
- c) Die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstands.
- d) Die Auflösung des Verbands
- e) Den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Reglementen
- f) Über Fr. 50'000 und bis Fr. 100'000 abschliessend, über Fr. 100'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- g) Den Voranschlag der laufenden Rechnung
- h) Die Jahresrechnung.

4. Administration

Art. 18 ¹ Die Verwaltung des RKZ stellt den/die ProtokollführerIn, der/die nicht stimmberechtigt ist.

² Der/die LeiterIn RKZ gilt als SekretärIn und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung teil.

³ Für die Abgeordnetenversammlung ist der/die PräsidentIn zusammen mit dem/der SekretärIn zeichnungsberechtigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für das zuständige Organ für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 20 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 21 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 22 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 23 ¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen: VertreterIn der Sitzgemeinde, drei politische VertreterInnen aus verschiedenen Verbandsgemeinden plus ein Mitglied, das hauptamtlich im Zivilschutz tätig ist.

² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. a.

Beschlussfähigkeit.
Erforderliches Mehr

Art. 24 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die PräsidentIn stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn mit einer zweiten Stimme.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 25 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung und führt die Oberaufsicht über den Betrieb des RKZ. Er regelt durch Beschluss, nötigenfalls durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Vorstands
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
- c) Die notwendigen Weisungen für den Betrieb und den Unterhalt des RKZ
- d) Die Pflichtenhefte für das Personal des RKZ
- e) die Schaffung und Aufhebung von Stellen
- f) Die der Abgeordnetenversammlung vorzulegenden Geschäfte
- g) Den Abschluss von Verträgen mit Dritten über die längerfristige Benützung der Anlagen und Gebäude des RKZ
- h) Den Finanzplan

- i) Bis Fr. 50'000.00:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- j) Die allenfalls notwendige Fremdmittelaufnahme zum Vollzug der Ausgabenbeschlüsse
- k) Die Tarife für die BenützerInnen der Anlagen und Einrichtungen des RKZ
- l) Das Festlegen der Einkaufssummen und Modalitäten für neu in den Verband eintretende Gemeinden.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation anderen Organen zugewiesen sind.

Administration

Art. 26 ¹ Die Verwaltung des RKZ stellt den/die ProtokollführerIn, der/die nicht stimmberechtigt ist.

² Der/die LeiterIn RKZ gilt als SekretärIn und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.

Unterschriftsberechtigung

Art. 27 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

³ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Rechnungsprüfung, Datenschutz

- Grundsatz **Art. 28** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 3 gewählte RevisorInnen aus verschiedenen Verbandsgemeinden, von denen jeweils 2 bei der Rechnungsprüfung anwesend sein müssen. Nach jeweils einem Jahr scheidet der/die erste RevisorIn aus dem Amt, der/die zweite RevisorIn wird erste/r RevisorIn und der/die dritte RevisorIn wird zweite/r RevisorIn, wobei ein/eine dritte/r RevisorIn neu zu wählen ist.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³ Die RevisorInnen sind Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 29** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 30** ¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

- Grundsatz **Art. 31** ¹ Auf das Arbeitsverhältnis mit dem Personal des Gemeindeverbands RKZ BBM findet inhaltlich das Personalrecht der Einwohnergemeinde Köniz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- ² Betreffend die Zuständigkeit in Personalsachen gilt das Personalrecht der Einwohnergemeinde Köniz sinngemäss; insbesondere gilt:
- a) Wo im Könizer Personalrecht der Gemeinderat als zuständig bezeichnet wird, liegt im Gemeindeverband RKZ BBM die Zuständigkeit beim Vorstand;
 - b) Anstellungsbehörde für das gesamte Personal des Gemeindeverbands ist der Vorstand;
 - c) die übrigen Zuständigkeiten kann der Vorstand durch Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitenden zuweisen.

- Der/die LeiterIn RKZ **Art. 32** ¹ Der/die LeiterIn RKZ wird durch den Vorstand angestellt.
- ² Der/die LeiterIn RKZ ist für die gesamte administrative, fachliche und personelle Leitung des RKZ BBM direkt gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
- ³ In fachtechnischen Belangen richtet sich der/die LeiterIn RKZ nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons.

Politische Rechte

Initiative

- Initiative **Art. 33** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.
- Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 34 eingereicht ist,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- Einreichung **Art. 34** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit **Art. 35** ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 33 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist **Art. 36** Über die Initiative beschliessen
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
 - die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung **Art. 37** ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 38** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens 4 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 100'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 17 Bst. f betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 39** ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 38 Abs. 1 in den amtlichen Anzeigern einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist **Art. 40** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition **Art. 41** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden	<p>Art. 42 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den/die PräsidentIn sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Stimmkarten	<p>Art. 44 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Eröffnung	<p>Art. 45 Der/die PräsidentIn</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,– veranlasst die Wahl der StimmenzählerInnen,– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 46 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der/die PräsidentIn erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der/die PräsidentIn klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der/die PräsidentIn lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p>

- ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die SprecherInnen vorbereitenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 49 Der/die PräsidentIn

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der/die PräsidentIn

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 51) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 51 ¹ Der/die PräsidentIn fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der/die PräsidentIn gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der/die SekretärIn schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der/die PräsidentIn stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 52 Der/die PräsidentIn stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Form

Art. 53 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit **Art. 54** Der/die PräsidentIn stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 55** ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50 ff.).

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 56** ¹ Wählbar sind

- in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde. Diese werden von den Verbandsgemeinden bestimmt und schriftlich an das Sekretariat RKZ gemeldet.
- in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, wobei Artikel 23 zu beachten ist.
- als RechnungsrevisorInnen Personen der Verbandsgemeinden, wobei Artikel 28 sowie das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung zu beachten sind.
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

² Auf Anfrage der Verwaltung des RKZ unterbreiten die Verbandsgemeinden der Abgeordnetenversammlung die Wahlvorschläge für den Vorstand und die RechnungsrevisorInnen schriftlich.

Unvereinbarkeit **Art. 57** ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Die RechnungsrevisorInnen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, der Abgeordnetenversammlung, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 58** Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und die RechnungsrevisorInnen richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 59 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 58, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Amtsdauer, Amtszeit	<p>Art. 60 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Organe sind wiederwählbar.</p> <p>² Für die Organe der Rechnungsprüfung (RevisorInnen) gilt Artikel 28.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 61</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 64 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er<ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</p>

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 65 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 68.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 68 Der/die PräsidentIn zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordneten-
versammlung

Art. 69 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand
und Kommissionen

Art. 70 Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

- Protokollführung **Art. 71** ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
- ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

- Ausstand **Art. 72** ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.
- Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 73** ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

- Allgemeines **Art. 74** Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung **Art. 75** ¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an einem Aufwandüberschuss im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl gemäss Artikel 14 Absatz 2.
- ² Den Verbandsgemeinden - oder auf Wunsch ihren Zivilschutzorganisationen - wird zu Beginn des Jahres eine Rechnung über ihren Anteil für das ganze laufende Jahr zugestellt, wobei die Zahlungen innert 30 Tagen zu erfolgen haben.
- ³ Die Verbandsgemeinden oder ihre Zivilschutzorganisationen haben ihren Anteil dreissig Tage nach der Rechnungsstellung an das RKZ BBM zu bezahlen. Auf verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins analog der Kantonalen Steuerverwaltung geschuldet.

⁴ Rechnungsüberschüsse und Einkaufssummen neuer Verbandsgemeinden werden für Abschreibungszwecke verwendet. Stehen keine Abschreibungen an, ist der Betrag der laufenden Rechnung gut zu schreiben.

Haftung

Art. 76 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 2 Jahren ab Austritt anteilmässig gemäss Artikel 14 Absatz 2 für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 78 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 77 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 78 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der gesamten Abgeordnetenstimmen, die zugleich gemäss Artikel 14 Absatz 2 mindestens die Hälfte der Wohnbevölkerung auf sich vereinen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 2 vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbands zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 79 Mitarbeitenden, die ab dem 1. Januar 2014 in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis für das RKZ BBM arbeiten (Art. 32) und bis zu diesem Datum vom Gemeindeverband RKZ Ostermundigen, von der Einwohnergemeinde Ostermundigen oder von der Einwohnergemeinde Köniz angestellt waren, werden die Anstellungsjahre bei den genannten Arbeitgeberinnen angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 80 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt das Reglement von 2004/2005 auf.

Ostermundigen, den 21. Januar 2013

Für die Abgeordnetenversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

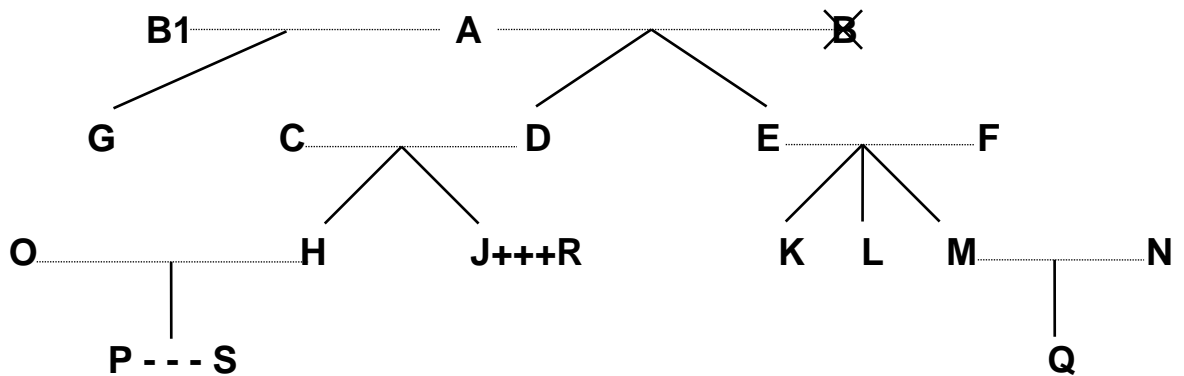
Christoph Joss

Otto Hediger

Anhang I: Kommissionen

Es bestehen zur Zeit keine Kommissionen.

Anhang II (zu Art. 59): Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Vorstand</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.